



## **I. Nachtrag**

### **zur Satzung für das Kinder- und Jugendparlament**

#### **der Universitätsstadt Marburg**

Aufgrund der §§ 4c, 5, 50 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg am 31.10.2025 folgenden I. Nachtrag zur Satzung für das Kinder- und Jugendparlament beschlossen:

### **I.**

#### **1. § 1 Abs. 1** erhält folgende Fassung:

„(1) Das Kinder- und Jugendparlament ist eine Interessenvertretung aller Kinder und Jugendlichen der Universitätsstadt Marburg. Es handelt sachorientiert und überparteilich. Das bedeutet, im Kinder- und Jugendparlament selbst gibt es keine Parteien und keine Fraktionen. Alle Mitglieder des Kinder- und Jugendparlamentes sollen entsprechend überparteilich handeln und auftreten. Das Kinder- und Jugendparlament soll die Beteiligung junger Menschen an kommunalpolitischen Prozessen fördern und grundlegende Kenntnisse der Demokratie vermitteln. Als in die städtischen Gremien integriertes Organ dient es als wesentliches Sprachrohr für die Interessen junger Menschen. Das Kinder- und Jugendparlament unterstützt die Mitwirkung und Mitbestimmung, indem es die Anliegen der Kinder und Jugendlichen in die öffentliche Diskussion einbringt und ihre Beteiligung an der kommunalpolitischen Willensbildung fördert. Dadurch soll das demokratische Verständnis gestärkt und die aktive Teilhabe von Kindern und Jugendlichen auf kommunaler Ebene gefördert werden.“

#### **2. In § 2 Abs. 1** wird der letzte Satz gestrichen.

#### **3. § 2 Abs. 2** wird wie folgt geändert:

- a) in **Satz 1** wird der Begriff „in einem Internat“ um „/einer Wohngruppe“ ergänzt
- b) in **Satz 2** wird der Begriff „in keiner anderen Stadt“ um „/keinem anderen Landkreis“ ergänzt

- c) in **Satz 3** wird der Begriff „zum Zeitpunkt der Wahl“ durch „am letzten Tag des Wahlzeitraumes“ ersetzt

**4. § 2 Abs. 3** erhält folgende Fassung:

- „(3) Für jede Schule und die externe Liste werden separate Vorschlagslisten geführt. Die Sitzvergabe erfolgt nach Anzahl der Stimmen. Gewählt sind die Kandidierenden mit den meisten Stimmen an den jeweiligen Schulen oder auf der externen Liste. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.  
In jeder Schule können je angefangene 200 Schüler\*innen, die das aktive und passive Wahlrecht haben, zwei Mitglieder gewählt werden, höchstens jedoch acht Mitglieder.  
Für die Sonderform der externen Liste gilt die Anzahl der Schüler\*innen, die in der Universitätsstadt Marburg wohnen, aber keine Marburger Schule besuchen. Auch für die externe Liste können je angefangene 200 Schüler\*innen zwei Mitglieder gewählt werden, höchstens jedoch acht Mitglieder.  
Für die Schüler\*innenzahl gilt die jeweils aktuelle Stadtschulstatistik.“

**5. § 3 Abs. 3** wird wie folgt geändert:

- a) **Satz 2** erhält folgende Fassung:  
„Der Vorstand besteht aus einem\*einer Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, einem\*einer Schriftführer\*in, dessen\*deren Stellvertreter\*in sowie weiteren sieben Mitgliedern, wovon zwei Mitglieder aus dem Grundschulbereich zu Beginn der Legislaturperiode für ein Jahr in den Vorstand gewählt werden.“
- b) Als **Satz 3** wird folgender Satz eingefügt:  
„Nach einem Jahr werden in einer Sitzung des Kinder- und Jugendparlaments zwei neue Mitglieder aus dem Grundschulbereich gewählt, welche diese ersetzen.“

## II.

Dieser I. Nachtrag tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Marburg, den 04.11.2025

Der Magistrat  
der Universitätsstadt Marburg

gez.

Dr. Thomas Spies  
Oberbürgermeister